

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
09.01.2015

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
|--|----------------|--------------|
| Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 21.01.2015 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 29.01.2015 | Entscheidung |

72. Änderung des Flächennutzungsplanes

- **Äbwägung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen**
- **Beschluss des Änderungsplanes**
- **Beschluss der Begründung**

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „frühzeitigen Beteiligung“:

Beschlussvorschlag 1:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung geäußert worden.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Anregungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan und sind daher dort behandelt.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen die Anregungen und Hinweise der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 4:

Die Anregungen und Hinweise des Kreises Coesfeld betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan und der Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren. Sie sind daher dort ggf. abzuwägen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen, den Hinweis der Deutsche Telekom Technik GmbH zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 6:

Die Anregungen und Hinweise der Stadtwerke Coesfeld betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan und sind daher dort behandelt.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 7:

Die Anregungen der Abwasserwerke Stadt Coesfeld werden berücksichtigt.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „öffentlichen Auslegung“ und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Beschlussvorschlag 8:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung geäußert worden.

Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 9:

Es wird beschlossen die Anregungen und Hinweise der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 10:

Die Anregungen und Hinweise des Kreises Coesfeld betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan und der Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren. Sie sind daher dort ggf. abzuwägen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 11:

Es wird beschlossen, den Hinweis der Deutsche Telekom Technik GmbH zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 12:

Die Anregungen und Hinweise der Stadtwerke Coesfeld betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan und sind daher dort behandelt.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 13:

Es wird beschlossen, den Änderungsplan der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend festzustellen.

Beschlussvorschlag 8:

Die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom November 2014 wird beschlossen

Sachverhalt:

Allgemeine Information:

Mit Schreiben vom 02.09.2014 hat die Bezirksregierung Münster Dez 32 mitgeteilt, dass die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 15.05.2014 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld für diese ca. 0,25 ha große Teilfläche im Südwesten des Stadtgebietes am östlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 20.08.2014 bis einschließlich 22.09.2014 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte im gleichen Zeitraum.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Rat der Stadt Coesfeld am 06.11.2014 gefasst. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand parallel zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB statt, die vom 17.11.2014 bis einschließlich 17.12.2014 erfolgte.

Die Gutachten zur Planung werden in der Papierform der Vorlage z.T. als Zusammenfassung beigefügt. Die vollständigen Gutachten sind in der Internet-Vorlage einsehbar.

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „frühzeitigen Beteiligung“:

Sachverhalt zu 2:

Die Anregungen und Hinweise betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan und sind daher dort behandelt.

Sachverhalt zu 3:

Das Fax vom 01.09.2014 ersetzt auf Bitten der Bundesnetzagentur die zuvor abgegebene Stellungnahme vom 22.08.2014 ab. Grundsätzlich ist die Beeinflussung von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m unwahrscheinlich. Im 72. Änderungsbereich sind keine Bauwerke mit dieser Höhe vorhanden, sodass von keiner Beeinflussung auszugehen ist.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt nachrichtlich eine Richtfunkstrecke dar. Die vorliegende Planzeichnung „Alter Bestand“ und „Neuer Bestand“ berücksichtigen die Trasse bereits nicht mehr, weil dort nach den vorliegenden Erkenntnissen, die die Bundesnetzagentur mit ihrem Fax und Schreiben bestätigt, keine Richtfunkstrecke im Änderungsbereich betrieben wird.

Im Flächennutzungsplan sind nach der Stellungnahme der Bundesnetzagentur nur konkrete Richtfunkstrecken nachrichtlich darzustellen und weil keine in dem Bereich zurzeit betrieben werden, werden sie auch nicht dargestellt.

Die Stelle macht allerdings darauf aufmerksam, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt, die sich in einem dynamischen Telekommunikationsmarkt schnell ändern kann.

E-Plus Mobilfunk & Co. KG und Vodafone GmbH betreiben Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen im Kreis Coesfeld. Die Betreiber wurden am Verfahren beteiligt und werden unter den eingegangenen Stellungnahmen behandelt.

Weitere Anregungen und Hinweise betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan und sind daher dort behandelt.

Sachverhalt zu 4:

Die Anregungen und Hinweise betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan und der Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren. Sie sind daher dort ggf. abzuwägen.

Die Aussagen zum Immissionsschutz betreffen zwei Festsetzungen im Bebauungsplan. Außerdem wird an die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung bzw. der Änderung erinnert sowie an das erforderliche Verfahren zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht hingewiesen. Das berechnete ökologische Defizit bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der wesentlich umfänglicher ist als der Flächennutzungsplan, der wiederum keine konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft bewirkt, sodass die Zuordnung des berechneten ökologischen Defizites während des parallelen Aufstellungsverfahrens im Bebauungsplan erfolgt.

Sachverhalt zu 5:

Es liegen keine Leitungen der Deutschen Telekom im Änderungsbereich. Die überlassenen Lagepläne sind nicht an Dritte weiterzugeben.

Sachverhalt zu 6:

Die Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld betrifft zwar den Änderungsbereich, aber der Sachverhalt ist im parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan zu regeln.

Sachverhalt zu 7:

Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser von den Baugrundstücken ist in das angrenzende Hochwasserrückhaltebecken einzuleiten, wobei der Hochwasserschutz nicht verschlechtert wird und nach den Regeln der Technik zu entsprechen hat. Nach dem Fachbeitrag für das „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld/Kreis Coesfeld - Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens VII“ Projektnummer 0160 110, Stand: Juni 2014 - angefertigt und berechnet vom Ingenieurbüro Tutthas & Meyer aus Bochum ist ein Retentionsvolumen für den Hochwasserschutz von 9.759 m³ nachzuweisen. Die Umgestaltung des Beckens führt zu einem Retentionsvolumen von 9,850 m³, sodass das erforderliche Volumen für den Hochwasserschutz erreicht wird.

Schmutzwasser und belastetes Niederschlagswasser ist der Trennkanalisation im Erlenweg zuzuführen.

Die Anschlussbeiträge sind nach Ortsrecht zu bemessen.

Folgende Stellen trugen in ihren Schreiben keine Anregung und/oder Bedenken während der „frühzeitigen Beteiligung“ vor:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftaufsicht, Schreiben vom 21.08.2014
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 Abfallwirtschaft/ Bodenschutz, Schreiben vom 26.08.2014
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 Wasserwirtschaft, Schreiben vom 02.09.2014
- Evonik Industries AG, Schreiben vom 19.08.2014
- Gemeinde Reken, Schreiben vom 22.08.2014 (A)
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Schreiben vom 16.09.2014 (A)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Schreiben vom 21.08.2014
- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 23.09.2014 (A)
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 22.08.2014
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 22.08.2014
- Stadt Billerbeck, Schreiben vom 27.08.2014
- Zentrale Planung Network Development, Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 01.09.2014

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „öffentlichen Auslegung“:

Sachverhalt zu 9:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt nachrichtlich eine Richtfunkstrecke dar. Die vorliegende Planzeichnung „Alter Bestand“ und „Neuer Bestand“ berücksichtigen die Trasse bereits nicht mehr, weil dort nach den vorliegenden Erkenntnissen, die die Bundesnetzagentur mit ihrem Fax und Schreiben bestätigt, keine Richtfunkstrecke im Änderungsbereich betrieben wird.

Im Flächennutzungsplan sind nach der Stellungnahme der Bundesnetzagentur nur konkrete Richtfunkstrecken nachrichtlich darzustellen und weil keine in dem Bereich zurzeit betrieben werden, werden sie auch nicht dargestellt.

Die Stelle macht allerdings darauf aufmerksam, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt, die sich in einem dynamischen Telekommunikationsmarkt schnell ändern kann.

E-Plus Mobilfunk & Co. KG und Vodafone GmbH betreiben Punkt zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen im Kreis Coesfeld. Die Betreiber wurden am Verfahren beteiligt und werden unter den eingegangenen Stellungnahmen behandelt.

Weitere Anregungen und Hinweise betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan und sind daher dort behandelt.

Sachverhalt zu 10:

Die Anregungen und Hinweise betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 106 „Otterkamp VI“, 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan und der Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren. Sie sind daher dort behandelt.

Die Aussagen zum Immissionsschutz betreffen zwei Festsetzungen im Bebauungsplan. Außerdem wird an die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung bzw. der Änderung erinnert sowie an das erforderliche Verfahren zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

hingewiesen. Das berechnete ökologische Defizit wird durch Zuordnung des berechneten ökologischen Defizites im parallel aufgestellten Bebauungsplan ausgeglichen.

Sachverhalt zu 11:

Es liegen keine Leitungen der Deutschen Telekom im Änderungsbereich. Die überlassenen Lagepläne sind nicht an Dritte weiterzugeben.

Sachverhalt zu 12:

Die 10 kV Kabeltrasse, die in der Dammkrone des Regenrückhaltebeckens verlegt war, ist mittlerweile in den Bereich des im Bebauungsplanentwurf gekennzeichneten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes umgelegt worden.

Außerdem wurden die frühzeitig geäußerten Bedenken bzgl. der Gas- und Wasserversorgung berücksichtigt.

Die Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Folgende Stellen trugen in ihren Schreiben keine Anregung und/oder Bedenken während der „öffentlichen Auslegung“ vor:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftaufsicht, Schreiben vom 19.11.2014
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 Abfallwirtschaft/ Bodenschutz, Schreiben vom 19.11.2014
- Evonik Industries AG, Schreiben vom 17.11.2014
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Schreiben vom 24.11.2014
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Schreiben vom 19.11.201
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 18.11.2014
- Zentrale Planung Network Development, Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 28.11.2014 (B)
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Transport- und Festnetzplanung (ERW-T), Schreiben vom 25.11.2014
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 10.12.2014

Anlagen:

- 01 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (Großformat)
- 02 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (Din A 4)
- 03 Begründung
- 04.1 Zusammenfassung Umweltbericht Weiling
- 04.2 Gesamt Umweltbericht Weiling (nicht gedruckt/Internet)
- 04.3 Umweltbericht Sichtbarkeitsanalyse Landschaftsbild
- 05.1 Zusammenfassung Schallgutachten
- 05.2 Gesamtschallgutachten (nicht gedruckt/Internet)

- 06 Landesplanerische Stellungnahme – Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 04.09.2014
- 07 Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung
- 08 Stellungnahmen Offenlage